

Ausfertigung

VERWALTUNGSGERICHT MAGDEBURG



Az.: 4 A 198/09 MD

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

L

Klägerin,

g e g e n

das Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Funktionalbereich 21 - Justitiariat,
Otto-von-Guericke-Straße 15, 39104 Magdeburg,

Beklagter,

wegen

Kataster- und Vermessungsrecht

hier: Notwendigkeit der Zuziehung eines Prozessbevollmächtigten
für das Vorverfahren

hat das Verwaltungsgericht Magdeburg - 4. Kammer - am 17. August 2010 durch die Be-
richterstatterin beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Gründe

Der auch nach Beendigung des Verfahrens zulässige Antrag, die Zuziehung eines Be-
vollmächtigten für das Vorverfahren für notwendig zu erklären, § 162 Abs. 2 Satz 2
VwGO, hat keinen Erfolg. Denn Voraussetzung hierfür ist, dass ein auf den angefochte-
nen Bescheid bezogenes Vorverfahren im Sinne dieser Vorschrift stattgefunden hat. Vor-
verfahren in diesem Sinne ist ein behördliches Widerspruchsverfahren gemäß §§ 68 f.
VwGO oder nach vergleichbaren Vorschriften (Kopp/Schenke, VwGO, 15. Auflage, § 162
Rdnr. 16). Ein solches wurde vorliegend nicht durchgeführt und wäre auch im Hinblick auf
die (zutreffende) Rechtsbehelfsbelehrung im streitgegenständlichen Bescheid vom
19.02.2009 nicht statthaft gewesen. Soweit die Klägerin vorträgt, sich vor Klageerhebung

außergerichtlich um die Aufhebung des angefochtenen Bescheides bemüht zu haben, genügt dies den Anforderungen an ein förmliches Vorverfahren nicht.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb von zwei Wochen nach seiner Bekanntgabe Beschwerde an das

Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt,
Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg,

eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 € (zweihundert Euro) übersteigt. Die Beschwerde ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem

Verwaltungsgericht Magdeburg,
Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg,
einzulegen.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberverwaltungsgericht eingeht.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird.

Als Bevollmächtigte vor dem Oberverwaltungsgericht sind zugelassen: Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt und die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen; eine Vertretung ist auch durch entsprechend beschäftigte Diplom-Juristen im höheren Verwaltungsdienst zulässig.

Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 Sätze 3 und 5 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg und beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt können in allen Verfahren auch elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen-Anhalt vom 1. Oktober 2007 (GVBl. LSA S. 330), geändert durch Verordnung zur Änderung der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen-Anhalt vom 9. Februar 2009 (GVBl. LSA S. 44) eingereicht werden.

Kubon

Ausgangsbüro

Magdeburg 19. AUG. 2010

Kausler
Urkundsbeamte der Geschäftsstelle



Ausfertigung

VERWALTUNGSGERICHT MAGDEBURG



Az.: 4 A 198/09 MD

KOSTENFESTSETZUNGSBESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

L

Klägerin,

g e g e n

das Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Funktionalbereich 21 -
Justitiariat,
Otto-von-Guericke-Straße 15, 39104 Magdeburg,

Beklagter,

Streitgegenstand: Kataster- und Vermessungsrecht

hat das Verwaltungsgericht Magdeburg - 4. Kammer - am 31. August 2010 durch den
Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beschlossen:

Die von dem Beklagten

an die Klägerin

zu erstattenden Kosten werden auf

46,41 Euro

- in Worten: sechsendvierzig,41/00 Euro -

nebst fünf Prozentpunkte Zinsen über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen
Gesetzbuches ab dem 25.05.2010 gem. § 104 Abs. 1 Satz 2 ZPO festgesetzt.

Im Übrigen wird der Kostenfestsetzungsantrag zurückgewiesen.

Gründe:

Die Festsetzung erfolgt auf Antrag der Klägerin vom 25.05.2010 aufgrund der rechts-
kräftigen Entscheidung des Verwaltungsgerichts Magdeburg vom 12.03.2010.

Dem Kostenfestsetzungsantrag, der der zur Kostentragung verpflichteten Beteiligten zur Stellungnahme übermittelt worden ist, ist nicht in vollem Umfang zu entsprechen.

Den Einwendungen des Beklagten gegen die Festsetzung einer Erledigungsgebühr VV 1002 RVG war zu folgen.

Der Rechtsanwalt erhält nach VV 1002 RVG eine volle Gebühr, wenn sich eine Rechtssache ganz oder teilweise nach Zurücknahme oder Änderung des mit einem Rechtsbehelf angefochtenen Verwaltungsakts erledigt und der Rechtsanwalt bei der Erledigung mitgewirkt hat.

Die Vorschrift verlangt eine besondere, auf die Beilegung der Sache ohne Entscheidung gerichtete Tätigkeit des Rechtsanwalts, die zur Erledigung nicht nur unwesentlich beigetragen hat. Die Tätigkeit muss während des gerichtlichen Verfahrens erfolgen.

Der Umfang der Tätigkeit des Rechtsanwalts muss über die Tätigkeit hinausgehen, die allgemein auf Verfahrensförderung (natürlich mit dem Ziel des Erfolges des Mandanten) gerichtet ist Gerold/Schmidt/v. Eicken/Madert/Müller-Rabe Komm. RVG VV 1002 Rd. Nr. 18/19.

Eine solche Tätigkeit hat die Prozessbevollmächtigte der Klägerin hier nicht erkennbar entfaltet.

Den Einwendungen des Beklagten hinsichtlich der beantragten Kosten des Vorverfahrens ist zu folgen.

Die beantragten Kosten des Vorverfahrens sind nicht mit festzusetzen, da die Notwendigkeit der Zuziehung eines Bevollmächtigten im Vorverfahren gem. § 162 Abs. 2 VwGO mit Beschluss vom 17.08.2010 abgelehnt wurde.

Die erstattungsfähigen Kosten waren wie folgt festzusetzen:

Wert: 20,88 €

1,3 Verfahrensgebühr VV 3100 RVG	32,50 €
Pauschale für Post- und Telekommunikation VV 7002 RVG	6,50 €
19 % Mehrwertsteuer VV 7008 RVG	7,41 €
<u>Summe:</u>	<u>46,41 €</u>

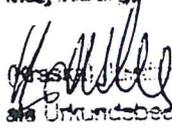
Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe die Entscheidung des Gerichts beantragt werden. Der Antrag ist an das Verwaltungsgericht Magdeburg zu richten. Er ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu stellen.

Tönse
Justizoberinspektor
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Ausfertigung

Magdeburg, 31. AUG. 2010


als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

